

Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung am 03. April 2009

Fortbildungsordnung "Forensischer Chemiker GTFCh / Forensische Chemikerin GTFCh"¹

1. Präambel

Gemäss § 5 der Weiterbildungsordnung ist der Forensische Chemiker GTFCh zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbildungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

2. Fortbildungskategorien

- Kategorie A: Von der GTFCh auf Vorschlag der Anerkennungskommission zum jeweiligen Arbeitsbereich anerkannte Workshops, Symposien und Arbeitskreis-Sitzungen der GTFCh
- Kategorie B: Von der GTFCh auf Vorschlag der Anerkennungskommission zum jeweiligen Arbeitsbereich anerkannte nationale und internationale Kongresse, Symposien, Workshops und Tagungen anderer Organisationen
- Kategorie C: eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge
- Kategorie D: Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Der Forensische Chemiker GTFCh hat 80 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 30 Fortbildungspunkte aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungspunkte pro Jahr zu erbringen.

Pro Jahr müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-C erworben werden, wobei aus der Kategorie C pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar sind.

Aus der Kategorie D sind maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar.

Die Gesamtzahl der Fortbildungspunkte, die pro Jahr erworben werden können ist nicht limitiert.

4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GTFCh anerkannt sein.

Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht.

Im Anhang 1 sind weitere fachbereich-spezifische Aktivitäten geregelt.

Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die Anerkennungskommission bezüglich deren Anrechnungsfähigkeit. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

5. Nachweis der Fortbildung

Der Forensische Chemiker GTFCh ist verpflichtet, die regelmäßigen Fortbildungen dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission tabellarisch alle vier Jahre mitzuteilen.

¹ Grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

Ist die Fortbildung gemäß Pkt. 3 FBO nicht innerhalb der vierjährigen Kontrollperiode möglich, können die fehlenden Fortbildungspunkte im auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachgereicht werden. Diese Punkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals aufgeführt werden.

Kann ein Forensischer Chemiker GTFCh eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Anerkennungskommission, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird.

6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch die GTFCh in Absprache mit der Anerkennungskommission vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

7. Einspruch

Ist ein Forensischer Chemiker GTFCh mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 22. November 2008 vom Vorstand verabschiedet und am von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

Anhang 1: Zusätzliche Fortbildungspunkte für Fachbereich-spezifische Aktivitäten

Eigene Beiträge	Fortbildungspunkte
Kurse und Lehrveranstaltungen für Polizei, Justiz und andere	2 FBP/h
Besondere Sachverständigentätigkeit vor Gericht	10
Präsentationen	10
Kurzpräsentationen	6
Aussergewöhnliche Tatortarbeit	10
Dokumente aus Fachgremienarbeit	10
Poster	6
Fachzeitschriften Erstautor	10
Fachzeitschriften Koautor	6
Betreuung von Diplomanden, Doktoranden und Hospitanten	10 FBP/Monat
Hospitation	4 FBP/Tag